



4112
Bättwil

4108
Witterswil



R E G L E M E N T
über die
Schulzahnpflege der Gemeinden Bättwil und Witterswil

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZWECKBESTIMMUNG	3
II.	ORGANISATION	3
III.	UNTERSUCHUNG	3
IV.	BEHANDLUNG	4
V.	FINANZIELLES	5
VI.	BESCHWERDERECHT	5
VII.	UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
VIII.	INKRAFTTRETEN	6
IX.	GENEHMIGUNG	6

Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

Eltern steht sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter.

Gemeinderat bezieht sich auf den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde.

Gestützt auf das revidierte Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 25. Juni 1995, erlassen die Einwohnergemeinden Bättwil und Witterswil folgendes Reglement:

I. ZWECKBESTIMMUNG

- § 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- § 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend.

II. ORGANISATION

- § 3 Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege sind Sache des Gemeinderates.
- § 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Zahnärzte der Lehrkräfte und der Schulkommission. Die Gemeinden können die vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.
- § 5 Die Kinder werden durch die Eltern zur Schulzahnpflege angemeldet. Diese Anmeldung bleibt bis zum Ende der Schulpflicht verbindlich. Bei Neuzuzüglern werden die Behandlungskosten gemäss Regulativ übernommen, sofern eine Bestätigung der Sanierung des Gebisses durch den bisher behandelnden Zahnarzt vorliegt. Bei verloren gegangenen Laufkarten muss der behandelnde Zahnarzt die vergangenen Behandlungen auf einer neuen Laufkarte unterschriftlich bestätigen.

III. UNTERSUCHUNG

- § 6 Die alljährliche Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt aus den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft oder Basel-Stadt durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Diese Zahnkontrolle wird durch die Wohnsitzgemeinde finanziert. Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt

bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Laufkarte, welche von der Wohnsitzgemeinde zu Beginn der Schulzeit (bzw. des Eintritts in den Kindergarten) an die Eltern versandt wird. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung. Der Zahnarzt stellt die alljährliche Kontrolluntersuchung, der von ihm untersuchten Kindergarten- und Schulkinder aus den Gemeinden Bättwil und Witterswil, einmal jährlich per Ende Mai der Wohnsitzgemeinde in Rechnung.

IV. BEHANDLUNG

§ 7 Die Behandlung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt aus den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft oder Basel-Stadt durchgeführt.

§ 8 Für konservierende Behandlungen über CHF 500.- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.- erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag, sofern § 14 zur Anwendung kommt. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um Fr. 200.- übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind in der Regel innert sechs Monaten zu veranlassen.

§ 9 Die schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

Prophylaxe

- Die jährliche Kontrolluntersuchung
- Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen / Fluoridierung / Motivation)
- Diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen (Bite Wing)

Behandlung

- Die konservierenden Behandlungen
- Die chirurgischen Eingriffe
- Die Parodontalbehandlung
- Die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- Die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Zahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege, Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen

Nicht inbegriffen sind

- Zahnersatz (Prothesen, Stifzähne, Kronen)
- Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden, gehen zu Lasten der Unfallversicherung

- § 10 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen.

V FINANZIELLES

- § 11 An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss der Schwerebewertungsliste für Kieferorthopädie des Kantons Solothurn angezeigt ist. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.

- § 12 Eltern, die ihre Kinder der vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege und/oder der alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen.
Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden nicht subventioniert.

- § 13 Die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss § 6 sowie die Kosten für die kollektive Prophylaxe gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde.

- § 14 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulator „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.

- § 15 Die Kosten für Behandlungen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides, des Zahlungsbeleges und der Laufkarte, auf welchem die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Gemeindeverwaltung ihrer Wohnsitzgemeinde weiter. Diese vergütet den Eltern die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

VI. BESCHWERDERECHT

- § 16 Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglementes sind an den Gemeinderat zu richten. Das

Beschwerderecht an das Sanitäts-Departement des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn und der Vertrag der Gemeinden des solothurnischen Leimentals mit den Zahnärztesgesellschaften der Kantone Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

VII. UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 17 Alle schulpflichtigen Kinder beziehungsweise Kinder des Kindergartens können ab 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004 vorbehaltlos für die Schulzahnpflege angemeldet werden. Nach dem 31. Dezember 2004 angemeldete Kinder erhalten nur Beitragsleistungen, sofern das Gebiss, gemäss § 12 dieses Reglementes, vollständig saniert ist.
- § 18 Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden nach dem alten Reglement beurteilt.

VIII. INKRAFTTRETEN

- § 19 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen Bättwil und Witterswil auf den 1. August 2004 in Kraft.

Das Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Bättwil vom 1. Januar 1996 und der Gemeinde Witterswil vom 4.12.1995 wird aufgehoben.

IX. GENEHMIGUNG

Genehmigt durch den Gemeinderat Bättwil am: 5. Mai 2004

Genehmigt durch den Gemeinderat Witterswil am:

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Bättwil am: 2. Juni 2004

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Witterswil am:

Der Gemeindepräsident Bättwil

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeindepräsident Witterswil

Der Gemeindeschreiber